

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 14. August 2018**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord
Eigenbetrieb des Landes Bremen**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung.

Anlass für die Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen ist die beabsichtigte Zusammenführung der Festsetzung von Beiträgen von Eltern, die ihre Kinder in Tageseinrichtungen betreuen lassen, in einer zentralen behördlichen Stelle. Bislang werden die Festsetzungsbescheide von den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Tageseinrichtungen oder vom Träger erlassen.

Um künftig auf ähnliche Fälle vorbereitet zu sein, wird im Gesetzentwurf sprachlich stärker vom konkreten Anwendungsfall der Tageseinrichtungen für Kinder abstrahiert.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen ändert nichts an den fachgesetzlich festgelegten Zuständigkeiten. So ändert sich auch nichts an der für die Festsetzung von Beiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Behörde gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG). Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen ist vielmehr beabsichtigt, die Möglichkeit einer Mandatierung des Eigenbetriebs Performa Nord rechtlich zu ermöglichen. Dabei teilt sich die im Gesetzentwurf neu vorgesehene Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 bis 5 des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG) in drei Aufgabenfelder auf, die im Wege der öffentlich-rechtlichen Mandatierung durch eine Verwaltungsvereinbarung an den Eigenbetrieb Performa Nord übertragen werden können. Auch eine Teilübertragung ist möglich.

Die drei mandatsweise übertragbaren Aufgabenfelder sind:

1. Die Bearbeitung und der Erlass von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenbescheiden im Auftrag,
2. die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben aufgrund der zuvor genannten Bescheide sowie die Vollstreckung dieser Bescheide, jeweils im Auftrag, und

3. die Bearbeitung und der Erlass von Zuwendungs- und Erstattungsbescheiden im Auftrag.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 309 – 2040-n-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Stadtgemeinde Bremen“ durch die Wörter „Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:
 - „3. Bearbeitung und Erlass von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenbescheiden im Auftrag,
 4. Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben aufgrund der in Nummer 3 genannten Bescheide sowie Vollstreckung dieser Bescheide, jeweils im Auftrag, und
 5. Bearbeitung und Erlass von Zuwendungs- und Erstattungsbescheiden im Auftrag.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den ...

Der Senat

Begründung

A. Allgemeines

Anlass für die Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen ist die beabsichtigte Zusammenführung der Festsetzung von Beiträgen von Eltern, die ihre Kinder in Tageseinrichtungen betreuen lassen, in einer zentralen behördlichen Stelle. Bislang werden die Festsetzungsbescheide von den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Tageseinrichtungen oder vom Träger erlassen.

Um künftig auf ähnliche Fälle vorbereitet zu sein, wird im Gesetzentwurf sprachlich stärker vom konkreten Anwendungsfall der Tageseinrichtungen für Kinder abstrahiert.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen ändert nichts an den fachgesetzlich festgelegten Zuständigkeiten. So ändert sich auch nichts an der für die Festsetzung von Beiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Behörde gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG). Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen ist vielmehr beabsichtigt, die Möglichkeit einer Mandatierung des Eigenbetriebs Performa Nord rechtlich zu ermöglichen. Dabei teilt sich die im Gesetzentwurf neu vorgesehene Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 bis 5 des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG) in drei Aufgabengfelder auf, die im Wege der öffentlich-rechtlichen Mandatierung durch eine Verwaltungsvereinbarung an den Eigenbetrieb Performa Nord übertragen werden können. Auch eine Teilübertragung ist möglich.

Aufgrund der Rechtsnatur des öffentlich-rechtlichen Mandats behält die mandatierende Behörde stets umfangreiche Kontrollmöglichkeiten und ein Selbsteintrittsrecht. Rechtsbehelfe richten sich im Grundsatz unmittelbar gegen die mandatierende Behörde, nicht gegen den Eigenbetrieb Performa Nord in seiner Funktion als Mandatar, da ein Zuständigkeitswechsel nicht eintritt.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Änderung in Ziffer 1 erstreckt den Anwendungsbereich der Norm von der Stadtgemeinde Bremen auf die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die Änderung in Ziffer 2 Buchstabe a ist redaktioneller Natur, um die Änderung in Ziffer 2 Buchstabe b vorzubereiten.

Aus der Änderung in Ziffer 2 Buchstabe b ergibt sich die eigentliche Ergänzung des möglichen Aufgabenspektrums des Eigenbetriebs Performa Nord. Durch die Änderung werden drei Ziffern in § 2 Absatz 3 Satz 1 BremPerformaG eingefügt, die ein Tätigwerden des Eigenbetriebs Performa Nord im Auftrag einer anderen, weiterhin originär zuständigen Behörde ermöglicht.

Konkret bedeutet die Beauftragung des Eigenbetriebs Performa Nord, dass die mandatierende Behörde (die Mandantin) mit dem Eigenbetrieb Performa Nord (dem

Mandatar) auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 bis 5 i. V. m. Satz 2 BremPerformaG eine Verwaltungsvereinbarung über Zweck, Inhalt und Vergütungsregelung der Mandatierung schließt. Inhalt dieser Verwaltungsvereinbarung dürfen nur die im Gesetzentwurf vorgezeichneten Aufgabenkreise des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 bis 5 BremPerformaG sein. Typischerweise werden in der Verwaltungsvereinbarung die Bedingungen und Einzelheiten des öffentlich-rechtlichen Mandats festgelegt. Es steht der mandatierenden Behörde frei, in der mit dem Eigenbetrieb Performa Nord zu schließenden Verwaltungsvereinbarung genau zu bestimmen, welche der Vielzahl an Möglichkeiten einer (Teil-)Mandatierung sie in Anspruch nehmen und inwieweit sie die Angelegenheiten weiterhin selbst betreuen möchte.

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, dass drei Aufgabenkreise im Wege des öffentlich-rechtlichen Mandats an den Eigenbetrieb Performa Nord übertragen werden, wohlgermerkt ohne eine Änderung der gesetzlichen Zuständigkeit:

Die erste Gruppe der mandatsweise übertragbaren Aufgaben, geregelt in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BremPerformaG, lässt es zu, dass eine Behörde der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven den Eigenbetrieb Performa Nord mit der Bearbeitung und dem Erlass von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenbescheiden beauftragt.

Die zweite Gruppe von Aufgaben, geregelt in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BremPerformaG, ermöglicht es dem Eigenbetrieb Performa Nord im Falle eines Auftrags, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben aufgrund der in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BremPerformaG genannten Bescheide einzuziehen. Regelmäßig wird es so sein, dass der Eigenbetrieb Performa Nord auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Satz 2 BremPerformaG die zugrunde liegenden Bescheide im Auftrag der mandatierenden Behörde erlässt und im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. Satz 2 BremPerformaG auch mit der Einziehung mandatiert ist. Der Wortlaut der Norm gibt es darüber hinaus her, dass die mandatierende Behörde die in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BremPerformaG genannten Bescheide weiterhin im eigenen Namen erlässt und dann den Eigenbetrieb Performa Nord nur mit der Einziehung auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BremPerformaG mandatiert. Der Gesetzentwurf sieht in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BremPerformaG vor, dass auch die Möglichkeit einer Vollstreckung der Bescheide vom Mandat erfasst sein darf.

Die dritte Gruppe von Aufgaben, geregelt in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BremPerformaG, ermöglicht es der mandatierenden Behörde, den Eigenbetrieb Performa Nord zudem mandatsweise mit dem Erlass von Zuwendungsbescheiden und der Erstattung von Beträgen zu betrauen. Im konkreten Anwendungsfall des Betriebs von Tageseinrichtungen für Kinder kann mit einer auf § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 i. V. m. Satz 2 BremPerformaG gestützten Verwaltungsvereinbarung die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass der Eigenbetrieb Performa Nord die öffentlich-rechtliche Finanzierung der Tageseinrichtungen abwickeln und überbezahlte Eigenbeiträge an Eltern zurückerstatten kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.